

Das Referat Pflanzenschutz des LfULG informiert hiermit über die Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 2024
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24. Juni 2024

Einschränkungen zum Glyphosat-Einsatz

§9 wird aufgehoben, d.h. das vollständige Anwendungsverbot für glyphosathaltige PSM ist aufgehoben. Es gelten besondere Abgabe- (§3a) und Anwendungsbestimmungen (§3b) für den Wirkstoff Glyphosat.

§ 3b Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat

Zusätzlich zu den Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen für glyphosathaltige PSM sind die folgenden Bedingungen einzuhalten.

Gesetzestext

Hinweise

(2) Die Anwendung ist nur zulässig, wenn: nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

- Informationen zu geeigneten Fruchtfolgen und Aussaatzeitpunkten sind den Grundsätzen und/oder den Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes zur jeweiligen Kultur zu entnehmen. [Leitlinien IPS: NAP-Pflanzenschutz Portal](#)
- Prüfung der vorbeugenden oder mechanischen Maßnahmen, die nicht geeignet sind.
- Empfehlung: Ergebnisse der Prüfung dokumentieren

(3) Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung, ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens, oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nur zulässig

1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, oder
2. zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach §16 Absatz 2 bis 4 der GAP-

- Einsatz von Glyphosat zur Vorsaatbehandlung möglich, wenn Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren angewendet werden.
- gilt auch für Weidelgräser, österreichische Sumpfkresse und andere mehrjährige Unkrautarten
- Hinweise zu den erosionsgefährdeten Flächen finden sich unter: [InVeKoS online GIS \(sachsen.de\)](#) in der Rubrik >Fachkulissen<

Gesetzestext

Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind.

Hinweise

- (4) Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig
1. zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Verunkrautung, bei der auf Grund ihres Ausmaßes ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist, oder
 2. zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach §16 Absatz 2 bis 4 der GAP- Konditionalitäten-Verordnung zugeordnet ist oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist, oder
 3. zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten oder von Quarantäneschädlingen, die nach den Umständen des Einzelfalls nicht durch andere geeignete und zumutbare Verfahren bekämpft werden können.

- Beschränkung der Anwendung auf betroffene Teilflächen.
- Hinweise zu den erosionsgefährdeten Flächen finden sich unter: [InVeKoS online GIS \(sachsen.de\)](https://www.sachsen.de/InVeKoS_online_GIS) in der Rubrik >Fachkulissen<
- Invasive gebietsfremde Arten: [Arten der Unionsliste Tabelle Internet 20221122.pdf \(sachsen.de\)](https://www.sachsen.de/Arten_der_Unionsliste_Tabelle_Internet_20221122.pdf)

- (5) Eine Spätanwendung vor der Ernte

sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht zulässig.

- Für alle Flächen und Kulturen **keine Vorernte-Behandlung mit Glyphosat** möglich.
- Informationen zu Flächen in Wasserschutzgebieten (WSG) sind unter dem jeweiligen >Jahr< im [InVeKoS online GIS \(sachsen.de\)](https://www.sachsen.de/InVeKoS_online_GIS) zu finden.
- Informationen zu Flächen in Biosphärenreservat sind im InVeKoS unter der Rubrik >Schutzgebiete< enthalten.
- **Es gibt keinen Ausnahmetatbestand.**

Anlage3 PflSchAnwV, Nummer 4 Glyphosat

Die Anwendung ist verboten

3. im Haus- und Kleingartenbereich; dies gilt nicht, solange für das jeweilige PSM auf Grund einer vor dem 08. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung
 - a) die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen ist oder
 - b) die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen **und** die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz

- Die Anwendung von Glyphosat ist verboten, außer für zugelassene Glyphosat-PSM im Haus- und Kleingartenbereich.

2 Nummer 3 oder Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes festgelegt ist.

Gesetzestext

Hinweise

4. auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; dies gilt nicht, solange für das jeweilige PSM auf Grund einer vor dem 8. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegt oder die Anwendung auf Flächen genehmigt ist, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von invasiven Arten, und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.

- Das Glyphosat-PSM muss eine Indikation für Flächen haben, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.
- Für die Flächen, für die bereits eine Genehmigung nach § 17 PflSchG erteilt wurde.

§ 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

Gesetzestext

Hinweise

(1) ...Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ein Land Regelungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes getroffen hat oder trifft, mit denen abweichende Gewässerabstände festgelegt werden.

- Sächsische Regelungen (SächsWG) mit einem Abstand zur Böschungsoberkante von 5 m bleiben bestehen.

Sind mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.

- Alle, mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen (**NW XXX**) gelten weiterhin.
- Kann mit verlustmindernder Technik eine Abstandverringerung erreicht werden, so gilt in Sachsen dennoch der **unbehandelte Randstreifen von 5 m**.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.

Für die Anwendung von Glyphosat oder glyphosathaltigen PSM gibt es keine Ausnahmen.

Bitte achten Sie auf weitere Hinweise und Veröffentlichungen zu diesem Thema in der Fachpresse und auf den bekannten Informationspfaden.